

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	23.06.2021	Vorberatung
Rat	29.06.2021	Entscheidung

**Ausbau der Hauptstraße in Winterscheid;
hier: Zeitpunkt der Ausschreibung der Baumaßnahme**

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 den Ausbau der Hauptstraße in Winterscheid beschlossen.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 20.5.2021 hat Herr Marenbach von dem mit der Planung beauftragten Ingenieurbüro Donner und Marenbach aktuell zum Verfahrensstand berichtet. Vor dem Hintergrund der derzeit herrschenden Marktsituation im Bausektor wurde von Herrn Marenbach in diesem Zusammenhang der Zeitpunkt der Ausschreibung der Tiefbauarbeiten angesprochen.

Die bisherige Planung sieht vor, die Tiefbauarbeiten im Juli d.J. auszuschreiben. Die Submission ist für August d.J., die Auftragsvergabe für September und der Baubeginn ab ca. Mitte Oktober vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Planung dieser Zeiträume war die aktuelle drastische Entwicklung im Bausektor nicht absehbar. Die Verknappung von Baumaterialien und die damit einhergehenden Lieferschwierigkeiten bzw. -engpässe führen einerseits zu Verzögerungen beim Bauablauf bzw. bereits zu Verschiebungen des Beginns von Baumaßnahmen sowie andererseits zu enormen Kostensteigerungen und der Nicht-Kalkulierbarkeit von Materialpreisen. Diese Situation ist aus täglich präsenten Medienberichten bekannt. Herr Marenbach berichtet von aktuell anstehenden anderweitigen, aber vergleichbaren Straßenbaumaßnahmen, die durch sein Büro betreut werden. Hier kam es u.a. bei einem bereits vergebenen Auftrag zu der Mitteilung seitens des Tiefbauunternehmens, dass aufgrund der Nichtverfügbarkeit der benötigten Baumaterialien der Baubeginn verschoben werden muss. Aus dem gegebenen Anlass wies Herr Marenbach darauf hin, dass bei Weiterverfolgung des og. Zeitplanes die begründete Gefahr bestehe, aufgrund von Schwierigkeiten bei der Beschaffung des erforderlichen Baumaterials nicht mit der Baumaßnahme im Oktober d.J. beginnen zu können bzw. erhebliche Kostensteigerungen in Kauf nehmen zu müssen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt Herr Marenbach der Gemeinde, die Tiefbauarbeiten im Oktober d.J. auszuschreiben. Die Auftragsvergabe könnte im November d.J. erfolgen, so dass die Bauarbeiten nach dem Winter ca. im März/April 2022 begonnen werden. Diese Verfahrensweise hätte den Vorteil, dass die Firma, die den Zuschlag erhalten wird, sich von November 2021 bis März/April 2022 um die Beschaffung der Baumaterialien bemühen kann. Außerdem könnte die Möglichkeit bestehen, ein günstigeres Submissionsergebnis zu erzielen, wenn Baumaßnahmen direkt für ein neues Jahr zu kalkulieren sind.

Die Ausführungen von Herrn Marenbach zu der aktuellen Situation sowie die Begründung seines Alternativvorschlages aufgrund seiner jahrzehntelangen Erfahrungen im Tiefbausektor sind nachvollziehbar und schlüssig.

Festzustellen ist an dieser Stelle jedoch, dass derzeit niemand in der Lage ist, die weitere Entwicklung, insbesondere die Marktlage im nächsten Jahr verlässlich vorauszusagen. Die derzeit „aufgeheizte“ Marktsituation ist allerdings eine Tatsache. Aufgrund dieser drastischen Situation erscheint eine kurzfristige Erholung bzw. Beruhigung als nicht realistisch.

Eine Verschiebung der Ausschreibung der Baumaßnahme mit der Folge eines Baubeginns im März/April 2022 hätte zur Folge, dass die Bauarbeiten nicht wie bisher geplant Ende 2023, sondern im Frühjahr/Sommer 2024 fertiggestellt sein würden.

In Anbetracht der derzeitigen Marktlage erscheint eine Ausschreibung im Juli d.J. (wie bisher vorgesehen) mit der Maßgabe des Baubeginns im März/April 2022 als nicht empfehlenswert. Dies ist darin begründet, dass für die Firmen zurzeit eine Preiskalkulation über wenige Monate bereits äußerst schwierig ist. Bei einer Preiskalkulation, die Mitte des Jahres 2021 – also in der „aufgeheizten“ Situation für einen Baubeginn im Frühjahr 2022 abgegeben werden soll, ist ein sehr hohes Preisniveau zu erwarten – eben, weil es verbindlich nicht einschätzbar ist.

Notwendig wäre, bei dieser Vorgehensweise eine Preisgleitklausel (Material, Lohn) zu vereinbaren. Dies resultiert aus dem § 7,3 VOB, Teil A der in diesem Falle anzuwenden wäre. Das würde jedoch bedeuten, dass die Baukosten sich u.U. gegenüber der Auftragsvergabe verändern könnten.

Grundsätzlich ist es möglich, eine erfolgte Ausschreibung bei Überschreitung der gemeindlichen Kostenschätzung aufzuheben. Diese Konstellation fällt unter den Tatbestand „schwerwiegende Gründe“ i.S.d. § 17 I Nr. 3 VOB/A. Voraussetzung ist, dass die vorrangegangene gemeindliche Schätzung der bereitzustellenden Mittel sorgfältig vorgenommen wurde.

Liegt das niedrigste Angebot 10 % über der Schätzung, darf die Gemeinde in die Interessenabwägung eintreten, ob eine Aufhebung geboten ist. Bei einer Überschreitung von 20 % wird sich die Aufhebung im Regelfall rechtfertigen lassen.

Die Mitglieder des Hauptausschusses haben in der Sitzung am 20.5.2021 aufgrund der Kurzfristigkeit der Information keine abschließende Entscheidung hinsichtlich der Verschiebung des Zeitpunktes der Ausschreibung der Baumaßnahme treffen können. Die Entscheidung wurde in die nächste Sitzung des Hauptausschusses am 23.6.2021 vertagt.

In der Bewertung des zuvor geschilderten Sachverhaltes schlage ich vor der Empfehlung des Ingenieurbüros Donner und Marenbach, Herr Marenbach, zu folgen und die Ausschreibung der Baumaßnahme in den Oktober d.J. zu verschieben. Dies hat zur Folge, dass sich die Bauzeit von März/April 2022 bis Frühjahr/Sommer 2024 verschiebt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt die Ausschreibung der Baumaßnahme in den Oktober d.J. zu verschieben. Dies hat die Folge, dass sich die Bauzeit bis Frühjahr/Sommer 2024 verschiebt.

Ruppichteroth, den 18.06.2021
Der Bürgermeister